



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rudelzhausen
(Bäder-Gebührensatzung)
vom 20.03.2013**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person bzw. den Personenkreis, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Freiwilligendienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Weiterhin gelten die ermäßigten Gebühren für Jugendliche für Inhaber einer Ehrenamtskarte.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. Ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Freiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Inhaber der Ehrenamtskarte haben diese beim Kauf der Eintrittskarte vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

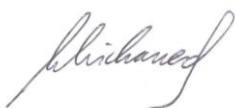
Saisonkarten	Kartenpreis
Kinder bis 6 Jahre frei	
Familien	75,00 €
Erwachsene	50,00 €
Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %); Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte.....	25,00 €

Einzelkarten	Kartenpreis
Kinder bis 6 Jahre frei	
Familien	6,00 €
Erwachsene	2,50 €
nach 17:00 Uhr..... (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	2,00 €
Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %) Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte.....	1,30 €
nach 17:00 Uhr..... (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	1,00 €

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2012 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 20.03.2013



Konrad Schickaneder
Erster Bürgermeister